

Stadt Obertshausen	752
Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Obertshausen	

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Obertshausen

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Seite 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I Seite 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I Seite 247) und des § 43 der Friedhofsordnung der Stadt Obertshausen vom 05.10.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 05.10.2023 für die Friedhöfe der Stadt Obertshausen, folgende

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Obertshausen (Gebührenordnung)

beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden von der Stadt Obertshausen Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind.

(2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Für im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten schließen.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner oder -schuldnerin ist, wer

- a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- b) eine Bestattung in einer Grabstätte in Auftrag gibt,
- c) Einrichtungen des Friedhofs benutzt,
- d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,

e) wer die Gebührenschuld durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überlassung von Nutzungsrechten bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 1. Abweichend hiervon entsteht die Gebührenpflicht bei Umbettungen mit deren Zustimmung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 der Friedhofsordnung

(2) Die Gebühren werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, Gebühren für Umbettungen werden mit Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben.

Stadt Obertshausen	752
Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Obertshausen	

(4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren

Festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.11.2012 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Obertshausen, den 10.10.2023

Der Magistrat der
Stadt Obertshausen

Manuel Friedrich
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 17.10.2023
In der Offenbach-Post öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen	751.041:Friedhofsgebühren/2023
Datum des Beschlusses	05.10.2023
Datum der Ausfertigung	10.10.2023
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	17.10.2023
Datum des Inkrafttretens	01.01.2024

Stadt Obertshausen	752
Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Obertshausen	

Friedhofsgebühren der Stadt Obertshausen

I. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten zur Nutzung		
1. Gebühren für die Überlassung von Reihengrabstätten		
	Nutzungsdauer	Gebührensatz
a) für Verstorbene bis einschl. 5 Jahren	25 Jahre	1,00 EUR
b) für Verstorbene über 6 Jahren	25 Jahre	1.100,00 EUR
c) für Verstorbene über 6 Jahren bei Rasengrabstätten (inkl. Pflege der Grabstätte)	25 Jahre	2.600,00 EUR
d) für Urnenbeisetzungen	20 Jahre	990,00 EUR
e) Urnenbaumgrabstätten (Einzelgrab)	20 Jahre	1.990,00 EUR
2. Gebühren für die Überlassung und den Wiedererwerb von Wahlgrabstätten		
a) Sargwahlgrabstätten (eine Grabstelle)	25 Jahre	1.300,00 EUR
b) Sargwahlgrabstätten (Doppelgrab)	25 Jahre	2.600,00 EUR
c) Tiefgrabstätte (Sarg)	25 Jahre	1.300,00 EUR
d) Urnenwahlgrabstätten (zwei Stellen)	20 Jahre	1.800,00 EUR
e) Urnenwahlgrabstätten (drei bis sechs Stellen)	20 Jahre	1.990,00 EUR
f) Urnenrasengrabstätten (zwei Stellen)	20 Jahre	2.900,00 EUR
g) Urnenbaumgrabstätten (fünf Stellen)	30 Jahre	6.900,00 EUR
h) Urnenstele (einstellig)	20 Jahre	1.880,00 EUR
i) Urnenstele (zweistellig)	20 Jahre	2.640,00 EUR
j) Urnenwand (zweistellig)	20 Jahre	2.210,00 EUR
3. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (je Jahr)		
a) Sargwahlgrabstätten (eine Grabstelle)		52,00 EUR
b) Sargwahlgrabstätten (zwei Grabstellen)		104,00 EUR
c) Tiefgrabstätte (Sarg)		52,00 EUR
d) Urnenwahlgrabstätten (zwei Stellen)		90,00 EUR
e) Urnenwahlgrabstätten (drei bis sechs Stellen)		100,00 EUR
f) Urnenrasengrabstätten (zwei Stellen)		145,00 EUR
g) Urnenbaumgrabstätten (fünf Stellen)		230,00 EUR
h) Urnenstele (einstellig)		94,00 EUR
i) Urnenstele (zweistellig)		132,00 EUR
j) Urnenwand (zweistellig)		111,00 EUR
II. Gebühren für die Beisetzung oder Umbettung		

Stadt Obertshausen	752
Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Obertshausen	

Diese Leistungen werden von Externen (bspw. Bestatter) erbracht, können aber über die Verwaltung angeboten werden. Die Ausgaben werden dann als Auslage erhoben und den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.	
III. Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen	
1. für die Benutzung der Leichenhalle (Kühlzelle, je angefangenen Tag)	70,00 EUR
2. für die Benutzung der Trauerhalle (groß)	110,00 EUR
3. für die Benutzung der Trauerhalle (klein)	30,00 EUR
4. Benutzung des Sezierraumes bzw. Nutzung für Leichenwaschungen incl. Reinigung des Raumes (je angefangener Tag)	70,00 EUR
5. Vorhaltegebühr Trauerhalle (je Bestattungsfall, unabhängig von Nutzung der Trauerhalle)	260,00 EUR
IV. Verwaltungsgebühren	
Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.	
1. für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte	
a) einmalig	49,00 EUR
b) für die Dauer von einem Jahr	61,00 EUR
c) für die Dauer von fünf Jahren	275,00 EUR
2. für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschenurnen	40,00 EUR
3. für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen	65,00 EUR
4. für die Überschreibung von Nutzungsrechten	35,00 EUR
5. für die Ausstellung einer Graburkunde	15,00 EUR